

# RS OGH 1980/3/4 4Ob415/79, 4Ob384/80, 4Ob303/85, 4Ob323/86, 4Ob395/87, 4Ob413/87, 4Ob380/86, 4Ob94/8

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.03.1980

## Norm

UWG §1 D3a

## Rechtssatz

Wer ohne jede eigene Leistung, ohne eigenen ins Gewicht fallenden Schaffensvorgang das ungeschützte Arbeitsergebnis eines anderen ganz oder doch in erheblichen Teilen glatt übernimmt, um so dem Geschädigten mit dessen eigener Mühe voller und kostspieliger Leistung Konkurrenz zu machen, macht sich in jedem Fall einer schmarotzerischen Ausbeutung fremder Leistung schuldig und verstößt damit gegen die guten Sitten im Sinne des § 1 UWG (Hollinek-Prugg-Verlag).

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 415/79  
Entscheidungstext OGH 04.03.1980 4 Ob 415/79  
Veröff: SZ 53/35 = ÖBl 1980,97
- 4 Ob 384/80  
Entscheidungstext OGH 04.11.1980 4 Ob 384/80  
Beisatz: Photomechanische Ablichtung eines Werbefrospektes oder eines Teiles desselben. (T1)
- 4 Ob 303/85  
Entscheidungstext OGH 05.02.1985 4 Ob 303/85  
Beis wie T1; Beisatz: Einer darüber hinausgehenden wettbewerblichen Eigenart des fremden Werbemittels bedarf es ebensowenig wie eines im Gedächtnis des Publikums fortlebenden Erinnerungsbildes, das eine Irreführung des Geschäftsverkehrs über die Herkunft der angebotenen Waren oder Leistungen befürchten ließe. (T2)
- 4 Ob 323/86  
Entscheidungstext OGH 19.05.1987 4 Ob 323/86  
Beisatz: Computersoftware (T3)  
Veröff: WBl 1987,245 = MR 1987,135 (M Walter) = ÖBl 1987,95
- 4 Ob 395/87  
Entscheidungstext OGH 30.11.1987 4 Ob 395/87  
Auch; Veröff: MR 1988,59

- 4 Ob 413/87  
 Entscheidungstext OGH 09.02.1988 4 Ob 413/87  
 nur: Wer ohne jede eigene Leistung, ohne eigenen ins Gewicht fallenden Schaffensvorgang das ungeschützte Arbeitsergebnis eines anderen ganz oder doch in erheblichen Teilen glatt übernimmt, um so dem Geschädigten mit dessen eigener Mühe voller und kostspieliger Leistung Konkurrenz zu machen, verstößt damit gegen die guten Sitten im Sinne des § 1 UWG. (T4)  
 Beisatz: Klimt-Leuchten (T5)  
 Veröff: WBI 1988,303 = ÖBI 1989,39
- 4 Ob 380/86  
 Entscheidungstext OGH 13.09.1988 4 Ob 380/86  
 Beis wie T1
- 4 Ob 94/88  
 Entscheidungstext OGH 25.10.1988 4 Ob 94/88  
 Beisatz: Programm zum Entfernen des Kopierschutzes der Software. (T6)  
 Veröff: WBI 1989,56 (Schuhmacher) = GRURInt 1989,850
- 4 Ob 110/89  
 Entscheidungstext OGH 12.09.1989 4 Ob 110/89  
 Vgl auch
- 4 Ob 140/89  
 Entscheidungstext OGH 19.12.1989 4 Ob 140/89  
 Beisatz: Dieser Grundsatz kann auf das sogenannte Ersatzteilgeschäft (Herstellung und Vertrieb von Ersatzteilen zu der Hauptware eines anderen) nicht übertragen werden. (T7)  
 Veröff: SZ 62/207
- 4 Ob 86/90  
 Entscheidungstext OGH 12.06.1990 4 Ob 86/90  
 Beis wie T2
- 4 Ob 28/91  
 Entscheidungstext OGH 23.04.1991 4 Ob 28/91  
 Beisatz: Das gleiche gilt für die unmittelbare Übernahme eines fremden Werbemittels. (Hier: Übernahme eines besonders gestalteten und ins Auge fallenden Inserates). (T8)  
 Veröff: MR 1991,207
- 4 Ob 9/92  
 Entscheidungstext OGH 25.02.1992 4 Ob 9/92  
 nur T4; Beisatz: Keine unmittelbare Aneignung liegt vor, wenn der Schöpfer selbst sein eigenes Arbeitsergebnis - wenn auch allenfalls vertragswidrig oder sonst rechtswidrig - verwertet. (T9)  
 Veröff: ÖBI 1992,109
- 4 Ob 81/92  
 Entscheidungstext OGH 15.12.1992 4 Ob 81/92  
 nur T4; Veröff: MR 1993,30
- 4 Ob 62/93  
 Entscheidungstext OGH 27.07.1993 4 Ob 62/93  
 Beis wie T8; Beisatz: Glatte Übernahme von Geschäftsbedingungen. (T10)  
 Veröff: WBI 1994,30 = ÖBI 1993,156 = ecolex 1993,825
- 4 Ob 108/93  
 Entscheidungstext OGH 12.10.1993 4 Ob 108/93  
 Auch; Beisatz: Verneint bei: "Österreichische Kinder-Weltspiele". (T11)
- 4 Ob 130/93  
 Entscheidungstext OGH 19.10.1993 4 Ob 130/93  
 Beis wie T8
- 4 Ob 38/94  
 Entscheidungstext OGH 12.04.1994 4 Ob 38/94

Beisatz: Hier: Die Beklagte übernimmt nicht das Arbeitsergebnis der Klägerin, um diese damit zu konkurrenzieren, sondern sie nutzt die Leistungen der Klägerin auf die vorgesehene Art, weigert sich aber, mit der Klägerin einen Vertrag zu schließen und das von der Klägerin begehrte Entgelt zu zahlen. Kabelfernsehen. (T12)

- 4 Ob 16/94

Entscheidungstext OGH 08.03.1994 4 Ob 16/94

Beisatz: Pizzafilter (T13)

- 4 Ob 78/94

Entscheidungstext OGH 22.11.1994 4 Ob 78/94

- 4 Ob 16/95

Entscheidungstext OGH 21.02.1995 4 Ob 16/95

nur T4; Beisatz: Hotelpässe (T14)

- 4 Ob 1002/96

Entscheidungstext OGH 16.01.1996 4 Ob 1002/96

Auch; Beis wie T8 nur: Das gleiche gilt für die unmittelbare Übernahme eines fremden Werbemittels. (T15)

Beisatz: Hier: Übernahme von Lichtbildern und graphischen Darstellungen aus Werbemitteln (Kataloge und Preislisten) und der identischen Übernahme der von der Klägerin entwickelten Gestaltungselemente. (T16)

- 4 Ob 2085/96p

Entscheidungstext OGH 14.05.1996 4 Ob 2085/96p

nur T4; Beisatz: Türschild "Entenmotiv". (T17)

- 4 Ob 2093/96i

Entscheidungstext OGH 25.06.1996 4 Ob 2093/96i

nur T4; Beisatz: Die Beurteilung, ob der Tatbestand der unmittelbaren Leistungsübernahme gegeben ist, setzt die Kenntnis auch des nachgeahmten Produktes voraus. (T18)

- 4 Ob 2217/96z

Entscheidungstext OGH 17.09.1996 4 Ob 2217/96z

Auch; Beis wie T15; Beisatz: Eine sittenwidrige unmittelbare Übernahme eines fremden Werbemittels und damit eine "schmarotzerische Ausbeutung" fremder Leistung liegt dann vor, wenn das Arbeitsergebnis eines anderen ohne jede ins Gewicht fallende eigene Leistung glatt übernommen wird, und der Übernehmer das Produkt im Hinblick auf seine Kostenersparnis preisgünstiger anbieten kann, sodass er letztlich dem Mitbewerber mit dessen eigener Leistung Konkurrenz macht. (T19)

- 4 Ob 2202/96v

Entscheidungstext OGH 12.08.1996 4 Ob 2202/96v

Vgl; Beis wie T19; Beisatz: Trotzdem lässt sich aber nicht ganz allgemein der Rechtssatz aufstellen, dass die unmittelbare Aneignung eines fremden Arbeitsergebnisses wettbewerbswidrig sei. Entscheidend ist nicht, welches Mittel zur Vervielfältigung angewendet wird, sondern ob die Anwendung dieses Mittels unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls bewirkt, dass der Schöpfer des Originaldrucks in unbilliger Weise um die Früchte seiner Arbeit gebracht wird. Das Aufwenden von Mühe und Kosten durch einen Unternehmer, der sich - auch im Interesse der Allgemeinheit an billigen Produkten - um Kostenminimierung bemühen muss, kann nur dann verlangt werden, wenn andernfalls die Interessen eines Mitbewerbers geschädigt werden könnten. Dies trifft beim (weitgehenden) Abschreiben der Gebrauchsinformation eines Medikaments nicht zu, weil das Umformulieren der Gebrauchsinformation keinen wesentlichen Kostenfaktor bildet. (T20)

- 4 Ob 2206/96g

Entscheidungstext OGH 17.09.1996 4 Ob 2206/96g

Vgl; Beisatz: Das Anbringen des Emblems eines Fußballverbandes von einem dazu nicht Berechtigten auf Waren, um deren Absatz zu fördern, ist als schmarotzerische Ausbeutung fremder Leistung sittenwidrig im Sinne des § 1 UWG. (T21)

- 4 Ob 70/97s

Entscheidungstext OGH 11.03.1997 4 Ob 70/97s

nur: Wer ohne jede eigene Leistung, ohne eigenen ins Gewicht fallenden Schaffensvorgang das ungeschützte Arbeitsergebnis eines anderen ganz oder doch in erheblichen Teilen glatt übernimmt, um so dem Geschädigten mit dessen eigener Mühe voller und kostspieliger Leistung Konkurrenz zu machen. (T22)

- 4 Ob 167/97f  
Entscheidungstext OGH 27.05.1997 4 Ob 167/97f  
Auch; Beisatz: Verneint bei Fußball Stickeralbum (T23)
- 4 Ob 251/97h  
Entscheidungstext OGH 23.09.1997 4 Ob 251/97h  
Auch
- 4 Ob 237/98a  
Entscheidungstext OGH 29.09.1998 4 Ob 237/98a  
Auch; Beis wie T10; Beis wie T19 nur: Entscheidend ist nicht, welches Mittel zur Vervielfältigung angewendet wird, sondern ob die Anwendung dieses Mittels unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls bewirkt, dass der Schöpfer des Originaldrucks in unbilliger Weise um die Früchte seiner Arbeit gebracht wird. (T24)
- 4 Ob 225/98m  
Entscheidungstext OGH 29.09.1998 4 Ob 225/98m  
nur T4; Beis wie T10
- 4 Ob 67/99b  
Entscheidungstext OGH 23.03.1999 4 Ob 67/99b  
Vgl auch
- 4 Ob 85/99z  
Entscheidungstext OGH 18.05.1999 4 Ob 85/99z  
Auch; nur: Wer ohne jede eigene Leistung, ohne eigenen ins Gewicht fallenden Schaffensvorgang das ungeschützte Arbeitsergebnis eines anderen ganz oder doch in erheblichen Teilen glatt übernimmt, um so dem Geschädigten mit dessen eigener Mühe voller und kostspieliger Leistung Konkurrenz zu machen, macht sich in jedem Fall einer schmarotzerischen Ausbeutung fremder Leistung schuldig. (T25)
- 4 Ob 347/99d  
Entscheidungstext OGH 18.01.2000 4 Ob 347/99d  
Auch; nur T4
- 4 Ob 23/00m  
Entscheidungstext OGH 15.02.2000 4 Ob 23/00m  
Auch; nur T25; Beis wie T19; Beis wie T24
- 4 Ob 274/00y  
Entscheidungstext OGH 19.12.2000 4 Ob 274/00y  
Vgl; Beisatz: Hier: Übernahme eines Arbeitsergebnisses durch technischen Vorgang. (T26)
- 4 Ob 225/00t  
Entscheidungstext OGH 19.12.2000 4 Ob 225/00t  
Auch; Beis wie T26
- 4 Ob 30/01t  
Entscheidungstext OGH 13.02.2001 4 Ob 30/01t  
Vgl; Beis wie T26
- 4 Ob 140/01v  
Entscheidungstext OGH 12.06.2001 4 Ob 140/01v  
Beisatz: Eine glatte Übernahme wird jedenfalls vorliegen, soweit die Klägerin Meldungen aus den Websites anderer Nachrichtenagenturen in ihre Datenbank übernimmt. Sittenwidrig ist ihr Verhalten allerdings nur dann, wenn sie sich durch die Übernahme der Meldungen vor diesen anderen Nachrichtenagenturen (und nicht vor Dritten) einen ungerechtfertigten Vorsprung im Wettbewerb verschafft. (T27)
- 4 Ob 90/01s  
Entscheidungstext OGH 10.07.2001 4 Ob 90/01s  
Vgl auch; Beisatz: Als Kennzeichen einer "glatten Übernahme" wird vor allem gesehen, dass das Nachahmen mittels eines meist technischen Vervielfältigungsverfahrens unter Ersparung eigener Kosten geschieht, das Nachgeahmte also kopiert oder abgeschrieben wird. (T28)
- 4 Ob 166/01t  
Entscheidungstext OGH 12.09.2001 4 Ob 166/01t

Auch; Beisatz: Sittenwidrig iSd § 1 UWG handelt, wer den guten Ruf eines bekannten und attraktiven Kennzeichens, dessen Popularität vom Verletzten mit erheblichen Kosten und Mühen geschaffen worden ist, dadurch schmarotzerisch ausbeutet, dass er es unter Unlauterkeit begründenden besonderen Umständen für eigene geschäftliche Zwecke ausnutzt, indem er etwa das Zeichen als Werbevorspann für eigene Waren verwendet oder indem auf diese Weise die Verwendung für die eigene Leistung des Verletzten beeinträchtigt wird. Entscheidend ist dabei, dass das vom Beklagten verwendete Zeichen zugunsten des Klägers einen überragenden Ruf im Verkehr besitzt, der auch wirtschaftlich verwertbar ist und vom Beklagten für die eigenen Dienstleistungen werbewirksam genutzt wird. (T29)

- 4 Ob 84/02k

Entscheidungstext OGH 09.04.2002 4 Ob 84/02k

Auch; Beisatz: Die vermeidbare Herkunftstäuschung ist demnach - ebenso wie die unmittelbare Übernahme eines Arbeitsergebnisses oder ein Vertrauensbruch - einer jener Fälle, in denen das Nachahmen eines fremden Arbeitsergebnisses sittenwidrig im Sinne des § 1 UWG ist. (T30)

- 4 Ob 89/02w

Entscheidungstext OGH 09.04.2002 4 Ob 89/02w

Auch; Beis wie T19; Beis wie T20; Beis wie T28

- 4 Ob 207/04a

Entscheidungstext OGH 21.12.2004 4 Ob 207/04a

Beis wie T28; Beis wie T24; Beisatz: Hier: Kläger lassen mit hohem Kostenaufwand Ortbetonleitwände prüfen und erwirken „allgemeine Systemfreigabe“ des Wirtschaftsministeriums. (T31)

- 4 Ob 100/06v

Entscheidungstext OGH 12.07.2006 4 Ob 100/06v

Auch; Beis ähnlich wie T28

- 4 Ob 47/06z

Entscheidungstext OGH 20.06.2006 4 Ob 47/06z

Beis wie T15; Beisatz: Bei glatter Übernahme fremder Arbeitsergebnisse ist ein Anspruch nach § 1 UWG nicht dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis als Werk der Literatur und Kunst auch urheberrechtlichen Schutz genießt. (T32)

- 4 Ob 198/06f

Entscheidungstext OGH 16.01.2007 4 Ob 198/06f

Auch; nur T4; Beis wie T20 nur: Entscheidend ist nicht, welches Mittel zur Vervielfältigung angewendet wird, sondern ob die Anwendung dieses Mittels unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls bewirkt, dass der Schöpfer des Originaldrucks in unbilliger Weise um die Früchte seiner Arbeit gebracht wird. Das Aufwenden von Mühe und Kosten durch einen Unternehmer, der sich - auch im Interesse der Allgemeinheit an billigen Produkten - um Kostenminimierung bemühen muss, kann nur dann verlangt werden, wenn andernfalls die Interessen eines Mitbewerbers geschädigt werden könnten. (T33)

Beisatz: Bei der glatten Übernahme kann es keine Rolle spielen, wie groß der Gestaltungsspielraum ist. (T34)

Beisatz: Hier glatte Übernahme von 35 % eines JavaScript-Codes zur Einsparung von 5,5 Stunden Programmieraufwand. (T35)

- 4 Ob 246/06i

Entscheidungstext OGH 13.02.2007 4 Ob 246/06i

Auch; Beisatz: Sittenwidrig iSd § 1 UWG handelt, wer seinem wettbewerblich eigenartigen Produkt bewusst die Form eines fremden - sonderrechtlich nicht geschützten - Erzeugnisses gibt, obwohl eine andersartige Gestaltung zumutbar gewesen wäre, und dadurch die Gefahr von Verwechslungen über die betriebliche Herkunft hervorruft. (T36)

Veröff: SZ 2007/21

- 4 Ob 90/07z

Entscheidungstext OGH 12.06.2007 4 Ob 90/07z

Auch; Beisatz: Die glatte Übernahme fremder Arbeitsergebnisse verstößt in jedem Fall gegen § 1 UWG. (T37)

Beis wie T28; Beisatz: Aus dieser Rsp folgt, dass die Verwendung eines von wem immer angefertigten Fotos, das einen von einem Mitbewerber hergestellten Gegenstand zeigt, gegen § 1 UWG verstößt, wenn die Eigenart des

Gegenstands - wie hier - für den Verwendungszweck von Bedeutung ist. (T38)

- 4 Ob 164/09k

Entscheidungstext OGH 19.11.2009 4 Ob 164/09k

Beisatz: ... handelt unlauter iSd § 1 UWG. (T39)

Beis wie T24; Beis wie T28; Beisatz: Hier: Genehmigungslose systematische „Absaugung“ von Stellenanzeigen einer Internetplattform mittels eines „Spider“-Programms, um sie in der Folge auf die eigene Internetplattform zu stellen. (T40)

- 4 Ob 110/10w

Entscheidungstext OGH 15.02.2011 4 Ob 110/10w

Auch; nur T4

- 4 Ob 12/11k

Entscheidungstext OGH 20.09.2011 4 Ob 12/11k

Vgl auch; Beis wie T28

- 4 Ob 94/13x

Entscheidungstext OGH 09.07.2013 4 Ob 94/13x

Auch; nur T4; nur T22

- 

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)